#### Regierungsrat



Sitzung vom: 22. November 2016

Beschluss Nr.: 180

Motion betreffend Aufhebung der Begrenzung des Dienstverhältnisses auf maximal zwei Jahre über die AHV-Altersgrenze: Beantwortung.

# Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Aufhebung der Begrenzung des Dienstverhältnisses auf maximal zwei Jahre über die AHV-Altersgrenze (52.16.08) nach Art. 54 des Kantonsratsgesetzes, welche der Urheber, Adrian Haueter, und Mitunterzeichnende am 26. Oktober 2016 eingereicht haben, wie folgt:

#### 1. Inhalt Motion

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, dass eine gesetzliche Grundlage ausgearbeitet wird, welche die Begrenzung des Dienstverhältnisses auf maximal zwei Jahre über die AHV-Altersgrenze aufhebt. Diese ist in Art. 50 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 (GDB 130.1) wie folgt festgelegt:

**Art. 50** Erreichen der Altersgrenze oder dauernde Arbeitsunfähigkeit 
<sup>2</sup>Das Dienstverhältnis kann in begründeten Fällen bis zwei Jahre über die AHV-Altersgrenze hinaus fortgesetzt werden, sofern dies im Interesse des Kantons liegt.

# 2. Begründung der Motion

Momentan wird in Art. 50 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes die Fortsetzung des Dienstverhältnisses auf zwei Jahre fixiert.

Die fixe Begrenzung auf zwei Jahre, über die ein Dienstverhältnis nach Erreichen der AHV-Altersgrenze hinaus maximal weitergeführt werden kann, sei nicht mehr zeitgemäss. Eine Flexibilität soll unter wie über die Altersgrenze möglich sein.

Auch die Privatwirtschaft zeige sich hinsichtlich des Fachkräftemangels, den Unsicherheiten infolge der Masseneinwanderungsinitiative und der demographischen Entwicklung interessiert, dass ältere Mitarbeitende über die 65 Jahre Altersgrenze hinaus im Arbeitsprozess verbleiben können. Es werden gezielt flexible Arbeitsmodelle (Teilzeitarbeit, Projektarbeit, Coaching, etc.) gefördert, um gemeinsam (zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) gute und verträgliche Lösungen zu finden. Daher sei es angezeigt, bei gegenseitigem Interesse und Bedarf, ein neues Dienstverhältnis zu begründen. Denn die Motion beabsichtige nicht, dass Nachfolgeregelungen generell hinausgezögert werden. Die Verwaltung bleibe in der Pflicht, Nachfolgeregelungen rechtzeitig zu planen und zu initiieren.

Verschiedene Zentralschweizer Kantone verfügen ebenfalls über die Möglichkeit, Mitarbeitende über die Altersgrenze von 65 Jahren weiter zu beschäftigen. So kennt der Kanton Nidwalden

Signatur OWKR.109 Seite 1 | 2

keine Alterslimite, im Kanton Zug beträgt die Altersgrenze 70 Jahre und im Kanton Luzern 68 Jahre.

# 3. Erwägungen

Seit der Einführung des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 (GDB 130.1) wurde Art. 50 nicht angepasst. Es darf festgestellt werden, dass nach 20 Jahren eine Überprüfung und Anpassung der Altersgrenze für Dienstverhältnisse angezeigt ist.

# 4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion betreffend Aufhebung der Begrenzung des Dienstverhältnisses auf maximal zwei Jahre über die AHV-Altersgrenze anzunehmen.

# Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Finanzdepartement
- Personalkommission (via Personalamt)
- Personalverbände (via Personalamt)
- Personalamt
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber \* REGIERUNGSRA

Versand: 30. November 2016

Seite 2 | 2